

12/SN-29/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION I-RESSOURCEN

Beauftragte: Dr. W. ...  
Telefon: 01/71131-1111  
Fax: 01/71131-1111  
E-Mail: [office@bmi.gv.at](mailto:office@bmi.gv.at)

DVR:0000051

GZ: 76 030/528-I/1/03

Betreff:

An das  
Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport  
Sektion II

Wollzeile 1-3  
1010 Wien

Wien, am 22. April 2003

**Dienstrechtsnovelle 2003;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres**

Zu do. Schreiben vom 31. März 2003

Unter Bezugnahme auf den mit obzitiertem Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf betreffend die Dienstrechtsnovelle 2003 ergeht seitens des Bundesministeriums für Inneres folgende Stellungnahme:

Zu Art 1, §§ 15, 15a, 236b, sowie 236c BDG:

Die grundsätzliche Intention der Hinaufsetzung des Pensionsantrittsalters für öffentlich Bedienstete erscheint in Hinblick auf die Altersstruktur der österreichischen Bevölkerung bzw. die budgetären Erfordernisse durchaus verständlich. Ebenso spricht eine Angleichung der Normen für den öffentlichen Dienst an die Regelungen der Privatwirtschaft für eine derartige Maßnahme.

Fraglich erscheint jedoch, inwieweit die Übergangsbestimmungen des §236b bzw. § 236c des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unter dem Gesichtspunkt des gebotenen gleichheitsrechtlichen Vertrauensschutzes unbedenklich erscheinen, zumal zum Teil von relativ kurzen Übergangsfristen ausgegangen wird. Die verfassungsrechtliche Absicherung kann diesbezüglich zwar aus den „Einschleifregelungen“ ersehen werden, inwieweit diese als ausreichend zu beurteilen sind, kann nicht mit letzter Sicherheit beurteilt werden.

Insbesondere die relativ kurz bemessenen Fristen des § 236c BDG könnten diesbezüglich Anlass für eine Hinterfragung ergeben.

Zu Art. 8, §§ 4, 5, 90 bzw. 91 PG:

Die oben dargestellten Bedenken gelten auch zu den pensionsrechtlichen Novellierungen sinngemäß.

Zur generellen Hinaufsetzung des Pensionsantrittsalters ist desweiteren zu bemerken, dass diese die Erreichung des Ziels der Bundesregierung auf Abbau von Mitarbeitern im öffentlichen Dienst erschwert.

Im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen im Pensionsbereich darf seitens des Innenressorts insbesondere darauf verwiesen werden, dass der Bereich des Exekutivdienstes einer besonderen Berücksichtigung im Hinblick auf seine Erschwernisse bedarf. Es wird daher das Anliegen des Ressorts nochmals mit Nachdruck in Erinnerung gerufen, für Beamte des Exekutivdienstes angemessene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Pensionsrechtes zu implementieren.

Zu Art. 2, § 113g GehG:

Die in Rede stehende Regelung für den Bereich der Zollwache erscheint aus Sicht des Bundesministerium für Inneres nicht unbedenklich, zumal hier für einen nicht unbeträchtlichen, aber begrenzten Bereich von Bediensteten eine „soziale“ Ausnahmeregelung geschaffen wird, die in ihrer Art nach bisher nicht im österreichischen Dienstrecht vorhanden war.

Die rechtspolitische Intention erscheint auch in diesem Zusammenhang verständlich, inwieweit diese Regelung jedoch einer verfassungsrechtlichen Prüfung in Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz standhält, erscheint jedoch fraglich. Gerade für das Innenressort sind die allfälligen Beispielfolgen, die im verstärkten Wunsch einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Exekutivbeamten bestehen, zu begünstigten Konditionen in den Verwaltungsdienst übernommen zu werden, nicht abzusehen.

Gegebenenfalls wäre – unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt – als Entschärfung anzudenken, den dieser Regelung innewohnenden Grundsatz zu verallgemeinern.

Zu Art. 14, § 25 Bundesbediensteten-SozialplanG:

Bei der in Absatz 4 enthaltenen Anführung des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln (gemeint wohl: § 3 leg.cit. ?).

Problematisch erscheint im Zusammenhang mit der o.a. Pensionsnovelle der Umstand, dass für jene Bediensteten die sich in einem Karenzurlaub nach §§ 22a BB-SG befinden, in ihrem Vertrauen auf das Pensionsantrittsalter beeinträchtigt werden, zumal diese Bediensteten bislang von einem bestimmten Anfallsalter ausgehen konnten, welches nunmehr signifikant hinaufgesetzt wird, wodurch den Bediensteten nicht unbeträchtliche Einkommensnachteile erwachsen. Es ist daher vor allem auch diesbezüglich darauf zu verweisen, dass die Novelle keinerlei dem Vertrauensschutz Rechnung tragende Bestimmung für den Personenkreis enthält, der sich im Karenzurlaub nach § 22a BB-SozPG befindet.

Die Betroffenen haben von dieser Möglichkeit unter der Bedingung Gebrauch gemacht, dass sie ohne finanzielle Einbußen zu einem bestimmten Zeitpunkt – entweder Vollendung des 60. (bzw. 61 ½) Lebensjahres – in den Ruhestand treten können. Hier erscheint es notwendig, eine entsprechende Übergangsbestimmung in den Entwurf aufzunehmen.


Allgemein kann auch hier gesagt werden, dass der finanzielle Vorteil der Anhebung des Pensionsantrittsalters (spätere Pensionsauszahlung und Aufschub von Nachbesetzungen) die Vorgaben der Stellenpläne 2003 und 2004 (beabsichtigte Planstellenreduzierung) erheblich erschwert.

Anlässlich dieser Begutachtung darf seitens des Bundesministeriums für Inneres nochmals die ungelöste (steuerrechtliche) Problematik der Bestimmungen der §§ 82 des Gehaltsgesetzes 1956 in Erinnerung gerufen werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres wurde dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister

Dr. EINZINGER

  
**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**  
